

## Merkblatt

### **für Anfragen und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister und den örtlichen Fahrzeugregistern nach § 39 Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)**

#### **I. Vorbemerkungen**

Das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Jan. 1987 ist eine Datenschutzrechtliche Regelung.

Einer der tragenden Grundsätze im Datenschutzrecht ist die Zweckbindung der Daten. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung einschl. der Auskunftserteilung unterliegen Zweckbindungen, die in den gesetzlichen Vorschriften umschrieben sein müssen.

Dies gilt auch für die Daten über Fahrzeuge und ihre Halter in den Fahrzeugregistern. Zweck der Fahrzeugregister ist nicht, Fahrzeuge als Vermögensgegenstände zu erfassen. Die Fahrzeugregister dienen vielmehr dazu, die zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge und deren Halter zu registrieren und die so registrierten Daten für straßenverkehrliche Belange, so wie sie im einzelnen in § 32 StVG beschrieben sind, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehende registerfremde Nutzungen sind zwar ausnahmsweise erlaubt, müssen jedoch dann gesetzlich besonders zugelassen sein und der Wahrnehmung vorrangiger bzw. höherwertiger Gemeinschaftsinteressen dienen (z.B. der Strafverfolgung, § 35 Abs. 3 StVG).

Das Konzept des **§ 39 Abs. 1 und 2 StVG** beruht darauf, dass die Daten, die im Rahmen der Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr für die Fahrzeugregister erhoben und dort gespeichert werden, später auch nur für Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr wieder im Auskunftswege genutzt werden dürfen.

Auskünfte bzw. Datenübermittlungen aus den Fahrzeugregistern an die Versicherer nach **§ 35 Abs. 2 Nr. 2 StVG** erfolgen nur „zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes“ und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Merkblatts. Es handelt sich hierbei um Datenübermittlungen an die Versicherer, die zusammen mit den Zulassungsbehörden im Rahmen Fahrzeugzulassungsverordnung die Überwachung des Versicherungsschutzes wahrnehmen.

#### **II. Einfache Registerauskunft für verkehrsbezogene Ansprüche**

Gegenstand der Auskunftserteilung nach § 39 Abs. 1 StVG ist der Katalog der in dieser Vorschrift genannten Halterdaten und Fahrzeugdaten:

- Familienname (bei juristischen Personen: Name oder Bezeichnung),
- Vornamen,
- Ordens- und Künstlername,
- Anschrift,
- Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
- Name und Anschrift des Versicherers
- Nummer des Versicherungsscheins oder, falls diese noch nicht gespeichert ist, Nummer der Versicherungsbestätigung
- ggf. Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
- ggf. Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht sowie
- Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter.

Diese Daten sind durch die Zulassungsbehörde oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, „wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeugidentifizierungsnummer darlegt, dass er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im

Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt (**einfache Registerauskunft**):

Die Angaben über die Versicherung des Fahrzeugs (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 StVG) können nur von der Zulassungsbehörde übermittelt werden, da sie nicht im Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeichert werden. Anders bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen (§ 26 FZV). Diese sind mit den Angaben über die Versicherung nur im Zentralen Fahrzeugregister beim KBA registriert.

### **Voraussetzung für Auskunftserteilung:**

#### **1. Angabe des Kennzeichens oder der Fahrzeugidentifizierungsnummer.**

**2. Darlegung**, warum Auskunft erteilt werden soll: Darlegung bedeutet plausible Behauptung, annehmbare Erläuterung, schlüssiger, widerspruchsfreier Vortrag eines Sachverhalts, aus dem sich ein Anspruch ergeben kann. Es genügt z.B., wenn der Antragsteller erklärt, dass er durch einen Verkehrsunfall geschädigt ist und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen die Daten benötigt. Anzugeben sind dazu Zeitpunkt (Datum, möglichst auch Uhrzeit) und möglichst Ort des Unfalls bzw. Schadensereignisses. Mitteilung des Zeitpunkts ist auch deswegen erforderlich, weil (z.B. bei zwischenzeitlichem Halterwechsel) die Registerbehörde wissen muss, welcher Halter in Anspruch genommen werden soll.

#### **3. Rechtsanspruch**

Hierunter fallen alle Rechtsansprüche wie z.B.

- öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Ansprüche
- gesetzliche und vertragliche Ansprüche
- Ansprüche aus eigenem und abgetretenem Recht, auch als Regressansprüche
- Ansprüche aus Eigentum und Besitz
- Ansprüche auf
  - Aufwendungsersatz
  - Schadensersatz
  - Wertersatz
  - Beseitigung
  - Unterlassung
  - Herausgabe von Sachen
  - Erstattung (z.B. rechtsgrundlos erbrachter Leistungen)

#### **4. Der Rechtsanspruch muss „im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr“ stehen**

- a) Die Verkehrsteilnahme erfolgt ohne Rücksicht auf den Benutzungswillen. Die Teilnahme kann aktiv oder passiv sein. Die Teilnahme kann erfolgen als Täter, Schädiger, Opfer, Geschädigter, Dritter etc.. Teilnehmer kann der Kraftfahrzeugführer, Radfahrer, Führer anderer Fahrzeuge, Fußgänger wie auch der Kraftfahrzeuginsasse sein.
- b) Es genügt ein mittelbarer Zusammenhang des Anspruchs mit der Teilnahme am Straßenverkehr. Der Anspruch muss jedoch einen Bezug zum straßenverkehrlichen Geschehen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kraftfahrzeug in Gebrauch ist. Teilnahme am Straßenverkehr kann aber auch vorliegen, wenn das Kfz abgestellt ist.
- c) Der Gebrauch des Kfz muss sich nicht unbedingt im öffentlichen Straßenraum abspielen. Es genügt, wenn das Fahrzeug auf einem Privatparkplatz oder in einer privaten Garage abgestellt ist und das Fahrzeug dort z.B. einen Schaden verursacht oder selbst einen Schaden erleidet oder durch den Gebrauch des Fahrzeugs sonst Rechte anderer verletzt werden (z.B. Eigentum, Besitz am Grundstück). Der Zusammenhang ist auch zu bejahen bei einer

unbefugten Benutzung des Kfz auf Privatgelände oder bei einer unbefugten Inanspruchnahme von Abstellplätzen auf Privatgelände. Das gleiche gilt auch für unerlaubte Handlungen bei Gelegenheit des Gebrauchs eines Kfz, z.B. wenn ein Fahrzeug an einer Tankstelle betankt wird und der Fahrzeugführer sich mit diesem Fahrzeug entfernt, ohne die Tankrechnung zu bezahlen. Solche Vorgänge und Zustände sind noch der Teilnahme am Straßenverkehr zuzurechnen, denn das Fahrzeug kommt aus dem öffentlichen Straßenverkehr. Meist soll es auch dorthin wieder zurückgebracht werden.

Für die Verkehrsteilnahme ist nicht entscheidend, ob das Fahrzeug zugelassen ist. Teilnahme ist auch möglich durch ein Fahrzeug, das früher zugelassen war und nunmehr stillgelegt ist. Fehlt das Kennzeichen kann an Hand der Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer beim Fahrzeugregister nachgefragt werden.

Es kommt nicht darauf an, ob das Fahrzeug, über die Daten abgefragt werden, Gegenstand des Anspruchs ist. Auch das Fahrzeug eines Dritten (z.B. Zeugen) kann Gegenstand der Auskunft sein.

Der Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr ist insbesondere zu **verneinen:**

- Bei der Vollstreckung in das Vermögen eines Schuldners, in welchem sich zufällig auch ein Auto befindet (Kfz ist hier lediglich Vermögensgegenstand, hingegen nicht Subjekt, Mittel oder Objekt einer Teilnahme am Straßenverkehr). Ausgenommen sind jedoch Auskünfte nach **§ 39 Abs. 3 StVG** unter den dort genannten Voraussetzungen.
- Bei Auskunftersuchen der Sozialämter oder Sozialgerichte, um die Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen festzustellen. Auch hier wird das Fahrzeug lediglich als Vermögensgegenstand betrachtet. Im übrigen bleiben jedoch Auskunftsrechte der Sozialämter nach anderen Bestimmungen (außerhalb des StVG) unberührt.
- Bei Auskunftersuchen von Rundfunkanstalten, um Schuldner von Rundfunkgebühren (Autoradio) ausfindig zu machen.

**5. Auskunftsberechtigt** ist jeder, der einen Rechtsanspruch geltend machen, sichern, vollstrecken oder befriedigen oder abwehren will. Er kann also z.B. Schädiger oder Geschädigter, Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter, Arbeitgeber des Fahrzeugführers, Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Kaskoversicherer, Transportversicherer, Parkhausbetreiber, Flughafenverwaltung, Hausverwalter sein.

Auskunftsberechtigt sind auch die Einrichtungen des HUK-Verbandes, Hamburg, wie

- das Grüne-Karte-Büro,
- die Gemeinschaft der Grenzversicherer,
- der Zentralruf der Autoversicherer,
- die Verkehrsofferhilfe

Auskunftsberechtigt sind auch Gerichte, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 StVG bei einer Prozesspartei vorliegen und das Gericht die Auskünfte direkt von der Registerbehörde einholt, um den Fortgang des Verfahrens zu beschleunigen oder zum Abschluss zu bringen.

**6.** Die Daten aus dem Fahrzeugregister müssen **benötigt** werden zur Verfolgung, Sicherung, Abwehr oder Befriedigung des Anspruchs. Benötigt werden können die Daten nicht nur bezüglich des Fahrzeugs des „Unfallgegners“, sondern auch eines Zeugen. Dies muss, wenn auch in knapper Form, dargelegt werden.

Es genügt allerdings nicht der bloße Satz „Die Daten werden benötigt.“ Vielmehr sind bestimmte Mindestangaben namentlich über Zeit und Ort des Schadensereignisses (vgl. Nr. 2) zu machen.

Das Auskunftersuchen könnte z.B. wie erfolgt lauten:

„Wir bitten um Auskunft über den Halter und Versicherer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen... (oder mit der Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer...). Das Fahrzeug war am... in... an einem Verkehrsunfall (Schadensfall) beteiligt.“

Oder:

„Ich bitte um Auskunft über den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen... Der Führer des Fahrzeugs kommt als Zeuge eines Verkehrsunfalls in Betracht, den ich am ...in...als Fußgänger erlitten habe.“

### III. Auskünfte nach § 39 Abs. 2 StVG (erweiterte Registerauskunft für verkehrsbezogene Ansprüche)

Die erweiterte Registerauskunft kommt in Betracht, wenn weitere Daten als die im Katalog des § 39 Abs. 1 StVG enthaltenen benötigt werden oder wenn mit anderen Daten als mit dem Kennzeichen oder der Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer angefragt wird.

1. Nicht nötig ist die Angabe des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer. Es genügen **Daten zum Fahrzeug** oder zur **Person** des Halters, die eine ausreichende Identifizierung des registrierten Halters oder des registrierten Fahrzeugs durch die Registerbehörde ermöglichen.
2. Erforderlich ist jedoch hier die **Glaubhaftmachung**: Glaubhaftmachung ist die Angabe nachprüfbarer Sachverhalte, z.B. Aktenzeichen einer Behörde oder eines Gerichts über ein anhängiges Verfahren oder die Schadennummer des Versicherers oder ein sonstiger geeigneter Bezug nicht angegeben werden, muss eine ausreichende Erläuterung des Sachverhalts erfolgen, so dass die auskunftserteilende Stelle von der Erfüllung der Voraussetzung überzeugt sein kann. Konkret nachprüfbare Sachverhalte sind notwendig, jedoch ist eine eidesstattliche Versicherung hierzu weder zulässig noch erforderlich (vgl. § 5 StVG).
3. Die Daten aus dem Register müssen für den betreffenden **Rechtsanspruch im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr** stehen und vom Empfänger **benötigt** werden (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 StVG). Hierbei ist konkret anzugeben, welche Daten erforderlich sind. Es genügt nicht, wenn in der Anfrage lediglich steht: „Wir benötigen, die Fahrzeughistorie oder sämtliche erfassten Kennzeichen oder die Vorbesitzer oder das Vorleben des Fahrzeugs.“ Die Anfrage muss konkreter gefasst werden, z.B. ein Kfz-Versicherer fragt an: „Es besteht Verdacht, dass falsche Angaben zum Fahrzeug gemacht wurden (z.B. Verschweigen erheblicher Vorschäden, unglaubliche Fahrleistung). Deshalb werden benötigt: Datum der Erstzulassung und die Vorversicherer, ggf. die Vorkennzeichen.“ Es sollte ein bestimmter Zeitraum angegeben werden, z.B. „von April 1988 bis Januar 1992“ oder „während der letzten zwei Jahre“.
4. Wegen der übrigen Voraussetzungen (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StVG) ist z.B. erforderlich der Hinweis,
  - dass Name und Anschrift des Vorhalters unerlässlich zur Rechtsverfolgung ist,
  - dass Name und Anschrift des Vorhalters nur aus dem betreffenden Fahrzeugregister erlangt werden können und eine anderweitige Beschaffung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Der Anfragende muss glaubhaft machen, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.